

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

64 (24.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 64.

Karlsruhe 24. Juni.

Fortf. der vier und dreißigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

(Fortf. der Diskussion über die Gemeindeordnung.)

Der Abg. Bock bemerkt, daß man hier nur die 4 großen Städte im Auge gehabt habe, für welche bereits besondere Staatspolizeistellen bestehen. Würde auch zugegeben, daß im Allgemeinen die Polizei dem Staate und nicht den Gemeinden zustehe, so werde doch in diesem §. festgesetzt, daß die Gemeinden die Polizei haben sollen. Nun würde es ungerecht seyn, einige Städte davon auszuschließen, darum sey hier ein Vorbehalt gemacht. Es sey ihnen hier nur ein gleiches Recht gewährt, aber nicht verwehrt, wenn sie es dem Staate abtreten wollen, um die Polizei durch Staatsbeamte verwalten zu lassen. In Beziehung auf Fechts äußert er, wenn die Sicherheitspolizei nicht gehörig geübt werde, so sey durch den §. 145 Vorsorge getroffen, wornach die Staatsgewalt einschreite, wenn der Bürgermeister träg oder nachlässig sey.

Der Abg. Mittermaier erklärt, daß er von dem Worte „Convention“ nicht abgehen könne, weil nach seiner Ansicht die Gemeinde das Recht der Verwaltung der Polizei selbstständig besitze. Deshalb heiße es auch in dem vorbergehenden Satz, „sie habe das Recht sie auszuüben“ statt, daß sie ihr nach dem Entwurfe bloß übertragen werde.

Kettig v. K. glaubt, es komme hinsichtlich der größeren Städte hier nur darauf an, ob die Rücksichten auf die Staatspolizei oder auf die Lokalpolizei die vorherrschenden seyn sollen, weil man sich schwerlich auf genaue Auscheidung einlassen wolle. Um den Streit zu vermitteln, habe man in Beziehung auf jene Städte zugegeben, daß der Staat auch die Lokalpolizei dort verwalten könne. Dieß sollte nun aber im Wege der Convention geschehen. Eine Convention aber zwischen Regierung und Gemeinden könne er sich un-

möglich denken. Wenn die Regierung zu häufig und zu streng die staatspolizeiliche Ansicht herausheben sollte, dann würde das Recht der Beschwerde bei den Kammern eintreten und leicht darüber entschieden werden können. Er habe in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung dieses §. durchaus kein Bedenken.

Der Abg. v. Kottack. „Durch die Fassung der Kommission wird dem Rechte der Staatspolizei nicht im mindesten Eintrag gethan. Das Verhältniß der Staatspolizei zu der Gemeinde bleibt in den großen Städten das nämliche, wie in den kleineren Gemeinden das Verhältniß der vom Bezirks-Ärztlichen gehandhabten Staatspolizei; überall ist einseits Staatspolizei und anderseits Gemeindepolizei. Die Grundsätze zur Unterscheidung und Abgränzung, sind hier und dort die nämlichen, nur daß in einer großen Stadt faktisch der Kreis der Gemeindepolizei mit dem Kreise der Staatspolizei, leichter in Collision geräth, und daß also dadurch ein gegenseitiges Interesse erzeugt wird, durch positive Anordnung et was anderes festzusetzen, und von diesem Standpunkte aus betrachtet, scheint es allerdings sehr angemessen, den Ausdruck „Convention“ hier anzuwenden, weil es sich hier nicht um Feststellung durch Autorität der Staatsgewalt handelt, sondern von einer Verabredung über das, was unter obwaltenden factischen Verhältnissen von beiden Seiten das Angemessenste und Nützlichste ist. Wenn hier mit Autorität verfahren und diktiert würde: du Gemeinde, oder Magistrat, sollst dieses, wiewohl nach seiner Natur in deinen Kreis gehörige, Recht doch nicht haben, so werde den Gemeinden Unrecht gethan. Wenn aber solche einwilligen, in Beziehung auf gewisse Kreise der Polizei, wo sie es besser finden, das Recht der Staatsbehörde zu überlassen oder auch umgekehrt, so ist dieser Anstand beseitigt; und es ist weder die Staatsautorität beschränkt, oder

gehindert, noch ist nach der Theorie des selbstständigen Rechts der Gemeinden ein Eintrag geschehen. Es wird daher zum Vorbehalt oder zur Anerkennung des selbstständigen Gemeinderechts, weil wir sie ja emancipiren wollen, sehr angemessen seyn, die Fassung der Commission beizubehalten, damit aber auch die Regierung keine Beeinträchtigung darin erkenne, würde ich mir eine Veränderung des Ausdrucks gefallen lassen. Die Sache bliebe immer dieselbe und durch die Erklärung der Kammer gewahrt, denn allerdings möchte ich, was nach der gefallenen Erklärung zu besorgen scheint — deshalb keine Entzweiung mit der Regierung veranlassen.

Ich würde lieber das Wort „Convention“ aufgeben, als die Gemeindeordnung. Uebrigens könnte sich die Regierung sicherlich bei der Fassung der Kommission beruhigen, oder wenigstens abwarten, was für Ansichten in einer andern Kammer ausgesprochen werden.

Der Abg. Duttlinger sieht in der Ausübung der Polizei mehr eine Pflicht als ein Recht, und behauptet, daß die Städte von deren Recht zur Ausübung der Ortspolizei die Rede sey, dieses dem Staate gern überlassen, indem er auf die großen Summen verweist, welche dieses s. g. Recht erfordert. Er zweifelt, ob die Regierung wirklich das Recht hätte, Conventionen abzuschließen, deren Erfüllung so große Summen kosten, weil hier nicht bloß die zwei Contrahenten, Regierung und Gemeinde, sondern auch die Gesamtheit interessirt wäre. Er zieht deshalb die Fassung des Entwurfs vor, oder wünscht die der Kommission dahin abzuändern, daß es heiße: „insofern nicht Ausnahmen in dem gegenwärtigen oder künftigen Gesetzen eintreten.“

Der Abg. v. Kottek erkennt an, daß die Städte um ihres Vortheils willen gerne auf die Ausübung der Polizei Verzicht leisten, hält aber die Kammer nicht für berechtigt, solche Verzichtleistung auszusprechen, was den Gemeinden selbst überlassen bleiben müsse.

Nachdem der Abg. Wegel I. das Wort „Convention“ für unwürdig erklärt hat, im Gegensatz von der Regierung, stimmt Aschbach für die Fassung der Kommission, und schlägt um das Wort „Convention“ zu vermeiden, vor, daß den Städten ihre „Zustimmung“ vorbehalten werden möge.

Der Abgeord. Mittemaier bemerkt darauf, wann zwei Parthieen das Recht hätten, eine Uebereinkunft unter einander zu schließen, und wenn beide wirklich überein gekommen seyen, so könne man doch ihre Vereinbarung eine

Convention nennen. Die Zustimmung gesche voran, und was folge, sey die Convention.

Dieser Ausdruck bezeichne die Sache; er sey übrigens auch noch deshalb gewählt, weil der Staat leicht für Handhabung der Polizei einen Zuschuß fordern könnte, was doch nur durch eine Vereinbarung geschehen dürfe.

Der Abg. v. Kottek und Belf erklären sich für den Ausdruck „Zustimmung,“ und der Abg. Duttlinger trägt noch einmal darauf an, daß die Ausnahmen bei Städten nur im Wege der Gesetzgebung bestimmt werden sollen.

Der Abg. Knapp meint, man sollte den Städten das ganze Recht mit den darauf ruhenden Lasten überlassen, wodurch für den Staat vielleicht 50,000 fl. erspart würden.

Staatsr. Winter. „Die Polizei, m. H., ist entweder ein Hoheits- oder ein Regierungsrecht; sie gehört dem öffentlichen Rechte an. Niemals kann eine Regierung zugeben, daß irgend ein Hoheitsrecht als ein Theil des Privatrechts von irgend Jemandem besessen werde, wenn nicht besondere Gesetze, denen sie selbst unterworfen ist, in der Mitte liegen. Der §. 6 weist den Gemeinden das Recht zu, die auf ihren Verband sich beziehenden Angelegenheiten selbst zu besorgen, er weist ihnen zu, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten, ein Recht des ihnen als Corporation zusteht. Die Gemeinden erscheinen aber auch aus einem andern Gesichtspunkte als Anstalten, durch welche der Staat sein Vollziehungsrecht im letzten Ring der Kette ausübt. Es kann darüber gar kein Zweifel seyn, und ich muß dies im Namen der Regierung behaupten, daß sie berechtigt wäre, in jedem Orte einen eigenen Vollziehungsbeamten anzustellen, und es ist dies nur darum nicht möglich, weil es die Staatskasse zu sehr in Anspruch nehmen würde. Darum hat sie dieses Recht, oder die Pflicht der Vollziehung ihrer executiven Gewalt den Vorgesetzten der Orte übertragen.“

Ich muß ferner bemerken, daß der Art. 14 der deutschen Bundesakte den Landesherren die Ortspolizei als ein Privatrecht zugetheilt hat. Es ist darüber schon im Jahre 1818 und seitdem fortgesetzt ein Kampf darüber gewesen, daß ein Anderer, als der Staat, dieses Recht nicht ausüben könne. Man hat sich von Seiten der Regierung alle Mühe gegeben, dieses Recht, das die Bundesverfassung den Grundherren gegeben hat, wieder an sich zu ziehen, und in den bekannten Deklarationen ist es denn auch gelungen.

Es sollte mir leid thun, wenn die Ansichten der Regierung mit den Ihrigen nicht übereinstimmen; allein Sie mögen

eine Fassung wählen, wie Sie wollen, die Regierung erkennt nichts anderes an, als einen Uebertrag der Polizeigewalt an die Gemeinden, und es hängt darum nicht von ihrem guten Willen ab, ob sie erlauben wollen, daß der Staat besondere Polizeistellen errichtet, sobald es das allgemeine Wohl des Landes erforderte.

Es ist übrigens nur noch eine einzige Stadt im Lande, wo eine ähnliche Einrichtung erforderlich seyn dürfte, nämlich Konstanz, in Beziehung auf seine Lage; man hat bisher lediglich den dazu erforderlichen Aufwand gescheut. Ich beschränke mich darauf, wiederholt zu erklären, daß die Regierung die Polizei als eines ihrer Hoheitsrechte, und zwar bis auf den letzten Punkt hinans, wo es geübt werden kann, betrachte, und es kann nur geübt werden von den Ortsvorstehern nach den Gesetzen und den Befehlen der Regierung.

Gegen den Ausdruck, daß eine Convention mit einer Gemeinde über ein Hoheitsrecht abgeschlossen werde, muß ich mich ganz bestimmt erklären, und nochmals bemerken, daß es mir sehr leid thun würde, wenn dadurch die Kammer mit der Regierung in einen entschiedenen Widerspruch kommen würde."

v. Rotteck nimmt die Behauptung, daß die Polizei nur ein Recht der Staatsgewalt und kein Privatrecht sey, mit Vergnügen an, weil er sie für nützlich hält, in Beziehung auf seine heute begründete Motion. „Aber etwas anders,“ fährt er fort, „ist es mit der standesherrlichen, ein anderes mit der Gemeindepolizei. Jene wird mit Autorität über Untergebene geübt, die ganz eigens die Stelle der Staatsgewalt vertritt, und unter welcher dann erst noch die Ortspolizei steht, von der ich rede.

Diese ist eine in eigenen, nämlich der als Gesamtheit eigenen Angelegenheiten und über die eigenen Güter oder Angehörige ausgeübte Polizei, derjenigen zu vergleichen, welche der Hauseigentümer in seinem Hause, der Familienvater in seiner Familie, in Beziehung auf die eigenen Angelegenheiten ausübt."

Der Abg. Wegel II. bemerkt, daß die Kommission in diesem §. besonders nur die niedere Polizei der Reinlichkeit und Gesundheit im Auge gehabt habe; was die höhere Sicherheitspolizei betreffe, so hätte die Kommission das Wort Convention vorzüglich in Beziehung auf die Kosten gebraucht, wenn etwa die Regierung von einer Stadt ohne Rücksicht auf ihr Vermögen einen Zuschuß für die Polizeimannschaft verlangen würde. Uebrigens stimme er auch

dafür, daß statt „Convention“ „Zustimmung“ gesetzt werde. — Der Abg. Mittermaier führt an, daß sich die Krone Württemberg doch auch keine Rechte zu vergeben Lust haben werde, und dennoch sage die Württembergische Gemeindeordnung: „Den Ortsvorstehern liegt es ob, die Ortspolizei im Namen und aus fortwährendem Auftrage der Regierung zu handhaben.“

Der Abg. Fecht. Wenn der Hausvater in Ausübung seiner Hauspolizei nicht mehr Meister werde über seine zu wilden Söhne, so gehe er zur Ortspolizei, und Niemand würde sagen, der Ortsvorsteher und der Hausvater hätten eine Convention geschlossen.

Der Präsident schließt die Diskussion. Die Kammer nimmt mit Majorität von einer Stimme diesen §. nach dem Regierungsentwurfe an; eben so beschließt die Majorität, den von dem Abg. Duttlinger vorgeschlagenen Zusatz: „diese Ausnahmen werden im Wege der Gesetzgebung bestimmt.“

Bei §. 7 schlägt Staatsr. Winter vor, daß man setzen möge: „gegenwärtige oder künftige Gesetze.“

Die Kammer nimmt den §. mit dieser Verbesserung an.

Ebenso erklärt sie sich einverstanden mit Duttlingers Vorschlag, die angenommenen Artikel von Zeit zu Zeit der ersten Kammer vorläufig mitzutheilen.

Die angenommenen 7 Artikel der Gemeindeordnung lauten nach diesen Beschlüssen nun also:

Lit. 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindegürger oder staatsbürgerliche Einwohner, mit dem Rechte des ständigen Wohnsitzes.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben, die dormaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindegürger.

§. 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt. Sie können aber unter Einwilligung der Beteiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden. Die Verhältnisse dieser abgeordneten Ge-

markungen und ihrer Einwohner werden unter §. 147 — 150 näher bestimmt werden.

§. 4. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§. 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß eine besondere Gemarkung nachweisen, oder ausgeschieden erhalten.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer andern Gemeinde, mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfang des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Diese Ausnahmen werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

§. 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftigen Gesetze.

Fünf u. dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 7. Juni 1831.

Nachdem die neuen Eingaben durch den Sekret. Grimm, die Abg. Aschbach, Seramin, Ficht, Seltam, Hüber, Schaaff und Mohr angezeigt, und der Petitions-Kommission zugewiesen sind, eröffnet der Präsident die Fortsetzung der Diskussion über die Gemeindeordnung.

Zuvörderst trägt der Abg. Kettig v. K. darauf an, zu entscheiden, wann und in welcher Form die Berathung über die Stellung der Israeliten bei den Gemeinden Statt finden soll. — Der Präsident stellt diese Entscheidung der Kammer anheim, und sie beschließt nach einer kurzen Diskussion zwischen den Abgeordneten Mittermaier, Kettig v. K., Gerbel, v. Rotteck und Duttlinger die Berathung über alle Verhältnisse der Juden zu den Gemeinden bis zur Diskussion über das Bürgeraufnahmsgesetz auszusetzen.

Der erste Sekret. Grimm liest hierauf die nach den Beschlüssen der letzten Sitzung redigirten 7 ersten §. der Gemeindeordnung vor, welche die Genehmigung erhalten.

Bei §. 8 trägt der Abg. Schaaff darauf an, bei der ursprünglichen Fassung des Entwurfs zu bleiben, indem zu einer Abänderung keine dringend wichtigen Gründe vorliegen.

Der Abgeordn. Mittermaier erwiedert, daß der Titel Ober-Bürgermeister und Stadt-Rath gestrichen werden sollen, und hält den Grund für wichtig, in so fern möglichste Gleichstellung beabsichtigt werde. Es soll künftig kein Unterschied zwischen Bürger und Bauern, sondern jeder soll Bürger seyn, die Landgemeinden sollen den Stadtgemeinden gleich stehen, und in dieser Gleichstellung liege ein tiefer Sinn, der die Freude über jene Titel überwiege.

Nachdem sich noch der Abg. v. Tscheppe für, und die Abg. Grimm, Aschbach und Gerbel, gegen Beibehaltung dieser Titel, Letzterer jedoch mit Beschränkung auf die neuen Wahlen ausgesprochen hat, nimmt der Abg. Schaaff seinen Antrag zurück, und der §. 9 wird nach der Redaction der Kommission angenommen. Bei §. 10 wünscht der Abg. Seltam die Beibehaltung der Fassung des Entwurfs, weil bei 4 und 14 Gemeinderäthen der Bürgermeister durch seine Stimme die Stimmengleichheit aufheben könne.

Staatsr. Winter bemerkt, daß die gerade Zahl auch der Grund zu der in dem Entwurf gegebenen Fassung sey, weil auch bei 3 Mitgliedern häufig eines abwesend sey, und kein förmlicher Beschluß gefaßt werden könne.

Der Abg. Knapp schlägt vor, daß die Bestimmung der Zahl der Gemeinderäthe nicht den Gemeinden überlassen, sondern durch das Gesetz festgesetzt werden möge.

Der Abg. Mittermaier gibt als den Grund, warum man die Zahl abgeändert habe, die Absicht an, daß man, da der Gemeinderath zu $\frac{1}{2}$ erneuert werden soll, auch die Zahl damit in Einklang bringen wollte.

Gegen den Antrag des Abg. Knapp erklärt er sich, da jede Gemeinde am besten ihre Localverhältnisse würdigen könne, und auch die Staatsregierung ihre Genehmigung erteilen müsse, wo die eintretenden Verhältnisse ja nochmals berathen würden.

Nachdem sich auch noch die Abg. Buhl, Duttlinger und Wezel II. für den Kommissionsantrag ausgesprochen haben, wird er zur Abstimmung gebracht, und mit großer Mehrheit angenommen.

(Fortsetzung folgt.)